Stand
04/24

Statuten

Österreichische Wasserski - Union Velden

ZVR: 602649115

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Wasserski – Union Velden“.

(2) Er hat seinen Sitz in Velden am Wörther See

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersportes für Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ohne und mit Behinderungen, sowie die Aufstellung und Durchführung wassersportlicher Wettbewerbe, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes eintritt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere Ausübung des Wasserski-, Wakeboard- und Wakesurfsports

b) Veranstaltungen von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen, welche das Vereinsleben fördern

c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern

d) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer eigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art

e) Förderung der Sicherheit am Wasser und der sichere Umgang mit Wasserkraftfahrzeugen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a). Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b). Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art

c). Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art

d) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten

e) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3)Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern.

(4)Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, ab dem 16. Lebensjahr sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahres) schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw das Datum des Einlangens der E-Mail maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt bzw es erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Gebühren oder Beiträge.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.

(2)Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Verein die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(8)Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein oder sonstigen Sponsoren für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.

(9)Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Verrechnungen an Mitglieder aufgrund von Nutzung bzw Inanspruchnahme vereinseigener Vermögensgegenstände (zB Fahrminuten etc) sind pünktlich zur Fälligkeit zu begleichen.

§ 8 Datenschutz

(1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lt Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw zur Erfüllung seiner obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw zu übermitteln.

(2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch folgendem zu: der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

(3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

(5) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail oder telefonischer Benachrichtigung erfolgen.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und der Vorstand bilden die Organe des Vereins.

(2) Die Funktionsperiode beträgt jeweils vier Jahre, läuft jedoch längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

(3) Eine Funktion erlischt durch Enthebung, Rücktritt, Tod oder Ablauf der Funktionsperiode.

(4) Von allen Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Mitglieder der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.

(3) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Der Termin wird vom Vorstand festgesetzt. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (bzw bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter), die Rechnungsprüfer, sowie durch den Vorstand geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.

(4) An der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder durch ihre Delegierten stimmberechtigt. Der Delegierte ist vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; ein Mitglied kann aber jeweils nur ein Stimmrecht eines anderen Mitglieds mittels Übertragung ausüben. Ausgenommen hiervon sind Stimmen von Minderjährigen, welche durch deren Erziehungsberechtigten als deren Delegierten ausgeübt werden.

(5) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Anträge zur Generalversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben wird.

(6) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG) oder Beschluss der Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG) binnen zehn Wochen statt oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 4 der Statuten).

(7) Die Einladung aller Mitglieder zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder per Email - an die vom Mitglied bekanntgegebenen Kontaktdaten) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Mit der Einladung erfolgt die Information, ob die Generalversammlung in Form einer physischen, virtuellen oder hybriden Versammlung iSd VirtGesG stattfindet, dabei ist anzugeben welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer virtuellen bzw hybriden Versammlung bestehen.

(8) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zusätzlich kann aber sowohl über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung als auch über jene Anträge entschieden werden, die direkt in der Generalversammlung gestellt werden, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder für die Aufnahme, Behandlung und allfällige Abstimmung des jeweiligen Antrages in dieser Generalversammlung stimmt.

(9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt.

(11)Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(12) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt 14 Tage vor der Generalversammlung anzugeben.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Beschlussfassung über den Voranschlag

b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers

c. Entlastung des Vorstands

d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften

g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

§ 12 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Mitglieder des Vorstands sind Obmann/Obfrau, Schriftführer:in, Kassier:in sowie die jeweiligen Stellvertreter:innen.

(3) Jedes der sechs Vorstandsmitglieder hat ein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Ergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfenden verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der wiederum umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, wobei eine mehrfache Wiederwahl möglich ist. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(6) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch die Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse erfolgen in Präsenzform vor Ort oder im Zuge einer virtuellen Versammlung. Bei Bedarf können Beschlüsse per Post, Mail oder schriftlicher telefonischer Benachrichtigung in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden. Umlaufbeschlüsse werden vom Obmann/ von der Obfrau an alle Vorstandsmitglieder per Post oder Mail ausgesandt. Die Stimmabgabe hat in gleicher Weise innerhalb von sieben Tagen ab Versanddatum (einlangend) zu erfolgen. Zur Gültigkeit eines Umlaufbeschlusses ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen erforderlich.

(9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung deren Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(10) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 11) und Rücktritt (Abs 12).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 4) eines Nachfolgers wirksam.

(13) Der:Die Obmann/Obfrau führt mit Unterstützung der anderen Mitglieder des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obmann/Obfrau und Schriftführer:in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) von Obmann/Obfrau und Kassier:in.

(14) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstands.

(15) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 13 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(16) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu handeln. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(17) Die:der Schriftführer:in obliegt die Vereinskommunikation und Führung der Protokolle von Generalversammlung und Vorstand.

(18) Die:der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, plant und kontrolliert das Jahresbudget.

(19) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Hauptfunktionen die jeweiligen Stellvertretungen

(20) Die Vorstandssitzung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit zur Teilnahme aller Vorstandsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Als Leitungsfunktion kommen dem Vorstand alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) die laufende Geschäftsführung des Vereins;

(2) Verwaltung des Vereinsvermögens, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.

(3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

(4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

(7) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(8) Die Repräsentation des Vereines nach außen, Kontakte und Vertretung in Zusammenhang mit Behörden und Institutionen im In- und Ausland (zB Gemeinde, Landesregierung, Tourismusvertretungen etc)

(9) Einrichtung von Projekt- und Arbeitsgruppen für zeitlich beschränkte Aufgaben (Nacht-Wasserski Shows, Unterstützung Bootsführerschein etc)

(10) Organisation und allenfalls Vermarktung von Sportveranstaltungen

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße und beschlusskonforme Verwendung der Mittel. Der Vorstand, insbesondere der:die Kassier:in, hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung mittels einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15 Vereinsinterne Mediation und Schlichtung

(1) Mediationsverfahren

a. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, ist zur außergerichtlichen Beilegung des Konflikts verpflichtend eine Mediation zu versuchen.

b. Die Mediation findet grundsätzlich am Sitz des Vereines und in Form von Co-Mediation statt. Von beidem können die Parteien der Mediation einvernehmlich abweichen. Jedes Vereinsmitglied hat sich mit ehrlicher Gesinnung an einem solchen Mediationsversuch zu beteiligen. Von sämtlichen das Verfahren betreffenden Schritten ist der Vorstand zu verständigen.

c. Zur Einleitung einer Mediation hat die einleitende Partei (bei Einleitung durch den Vorstand ebendieser) zwei eingetragene Mediator:innen (Mediationsteam) aus der Liste des Bundesministeriums für Justiz zu nennen. Die andere Partei der Mediation (bei Einleitung durch den Vorstand beide Parteien) hat sich darauf innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern, ob sie sich auf das Mediationsverfahren und das genannte Mediationsteam einlässt oder andernfalls einen eigenen Vorschlag eines Mediationsteams mit den oben genannten Voraussetzungen zu unterbreiten. Können sich beide Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einleitung des Mediationsversuches auf kein Mediationsteam einigen, dann hat der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung die stimmberechtigte Stellvertretung, aus den vorliegenden Vorschlägen oder ein anderes Mediationsteam zu benennen.

d. Kommt es innerhalb des Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Mediationsversuches zu keiner Einigung oder wird die Mediation von einer Partei oder dem Mediationsteam abgebrochen, so kann jede:r Beteiligte innerhalb von zwei Wochen die Einberufung des Schiedsgerichtes beantragen.

(2) Schlichtungsverfahren

a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht im Verfahren einer Mediation gemäß Absatz 1 gelöst werden konnten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf eine Person einigen, bestimmt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung deren Stellvertretung die:den Vorsitzende:n. Sollte der/die Obmann/Obfrau selbst Betroffene:r des Verfahrens sein, haben die Rechnungsprüfenden einstimmig das Bestimmungsrecht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

d. Wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht bis spätestens vier Monate nach Einleitung des Schiedsverfahrens getroffen wird, kann von beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

e. Das Schiedsgericht tagt grundsätzlich am Sitz des Vereines. Dies können die Parteien einvernehmlich abändern.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat, soweit diese möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt; ansonsten ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.